

Mai 2010

Übersicht

- **Wissenswertes**
 - **Neue Vergabeverordnung und damit VOB 2009, VOL 2009 und VOF 2009 kommen - Bundeskabinett hat den Änderungswünschen des Bundesrats zur VgV zugestimmt**
 - **Deutscher Industrie- und Handelskammertag formuliert Eckpunktepapier zur Modernisierung des Vergaberechtes**
 - **Neuer Erlass in NRW: Energieeffizienz als Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

- **Recht**
 - **EU-Kommission verschärft Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland**
 - **Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich**
 - **Klage Deutschlands gegen Unterschwellenmitteilung der EU gescheitert**

- **International**
 - **Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens in China**
 - **Beschaffungen der Vereinten Nationen**

- **Veranstaltungen und Seminare**
 - **15.06.2010: "Internationale Geschäftschancen für Unternehmen in Europa, bei der Weltbank und den Vereinten Nationen"**
 - **16.06.2010: Fachkonferenz „Grüne Beschaffung“ des DIHK**
 - **16.06.2010 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB/A, Fassung 2009**
 - **17.06.2010 Vertragsrecht öffentlicher Aufträge – VOB/B -**



Neue Vergabeverordnung und damit VOB 2009, VOL 2009 und VOF 2009 kommen - Bundeskabinett hat den Änderungswünschen des Bundesrats zur VgV zugestimmt -

Nachdem das Bundeskabinett am 28. April 2010 den Änderungswünschen des Bundesrates zugestimmt hat, wird die novellierte Vergabeverordnung (VgV) in Kürze mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Damit ist in den nächsten Tagen zu rechnen. Mit Inkraftsetzung der neuen Vergabeverordnung werden auch die von den Vergabe- und Vertragsausschüssen novellierten Vergabe- und Vertragsordnungen für Bau-, bzw. für Liefer- und Dienstleistungen sowie die Verdingungsordnung für freiberuflichen Dienstleistungen (VOB 2009, VOL 2009, VOF 2009) in Kraft treten.

Die Änderungen sollen zu Verfahrensvereinfachungen beitragen - so das Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) - und zu einer Kostensenkung um rund 1,7 Milliarden Euro führen.

Wesentliche Änderungen bestehen u. a.

- durch die Möglichkeit, Eignungsnachweise auch als Eigenerklärungen oder mittels Präqualifikation erbringen zu können.
- mit der Einführung von Bagatellgrenzen für die Zulässigkeit von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben (VOB 2009) bzw. für "Handkäufe" (VOL 2009).
- in der Pflicht (VOB 2009) bzw. der Möglichkeit (VOL 2009) im Zuge der Binde- und Zuschlagsfrist fehlende (nichtkalkulationsrelevante) Erklärungen und Nachweise sowie unwesentlicher Preis(e) nachträglich fordern zu können.
- in der ex-post Veröffentlichung vergebener Aufträge bei nichtöffentlichen Ausschreibungen sowie
- in der Pflicht, (Ankündigungen von) Ausschreibungen der Ländern und der Kommunen künftig auch auf der Internet-Plattform des Bundes (www.bund.de) zu präsentieren.

Ihre Ansprechpartner: Herr Gerlach, Herr Schiemann

Tel.: 0351 / 2802-403, E-Mail: jensschiemann@abstsachsen.de

Deutscher Industrie- und Handelskammertag formuliert Eckpunktepapier zur Modernisierung des Vergaberechtes

Wenn die neuen Vergaberegeln in den nächsten Tagen Alltag im Öffentlichen Auftragswesen werden, wird wohl in der Praxis festzustellen sein, dass das Ziel der Bundesregierung, das Vergaberecht zu vereinfachen, nicht gelungen ist. Das hat bereits der Wirtschaftsausschuss im Bundesrat feststellen lassen. Aber auch aus den Entwürfen der neuen Vergabe- und Vertragsordnungen ist bereits zu entnehmen, dass sich die Wettbewerbe um die Vergabe von Bauaufträgen sowie Liefer- und Dienstleistungen stärker voneinander unterscheiden, als bisher: VOB und VOL driften auseinander.

In Details werden neue Rechtssituationen geschaffen, die sowohl auf Seiten der Vergabestellen als auch der Unternehmen für Verunsicherungen sorgen werden.

Möglicherweise haben sich die beiden Regierungsparteien in dieser Vorausschau im Koalitionspapier festgelegt, noch in diesem Jahr einen neuen Entwurf zum Vergaberecht vorzulegen.

Aus diesen Überlegungen heraus hat der DIHK ein Eckpunktepapier zur Modernisierung des Vergaberechtes formuliert, das unter folgender Adresse abrufbar ist:

http://www.dihk.de/download.php?dload=http://www.dihk.de/root/inhalt/themen/rechtundfairplay/stellungnahmen/Novellierung_Vergaberecht.pdf

Neuer Erlass in NRW: Energieeffizienz als Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

In Nordrhein-Westfalen ist durch Erlass der Landesregierung vom 12.04.2010 erstmals das Merkmal der Energieeffizienz zu einem maßgeblichen Kriterium bei der Vergabe öffentliche Aufträge gemacht worden.

Der Erlass soll allen Vergabestellen in NRW nicht nur ökologische sondern auch ökonomische Orientierungshilfen für Vergabeverfahren bieten. Ein Produkt, dessen Anschaffungskosten zunächst höher liegen als bei vergleichbaren Angeboten, kann bei der Betrachtung des gesamten Lebenszyklus sich letztlich als günstiger erweisen, wenn Umweltaspekte sowie Energieverbrauchs- und Entsorgungskosten in die Betrachtung mit einbezogen werden. Bei Dienstleistungen ist auf die Art der Durchführung und auf die eingesetzten Stoffe zu achten. Bei Bauaufträgen sind beispielsweise Recycling-Baustoffe ihren technischen und ökonomischen Eigenschaften entsprechend in die Vergabeüberlegungen einzubeziehen. Ferner sind Vergabeverfahren, bei denen nur Primärrohstoffe zugelassen sind, obwohl Recyclingstoffe zur Verfügung stehen, unzulässig.

Der Erlass, der einen bereits aus dem Jahr 1985 bestehenden Erlass zur umweltfreundlichen Beschaffung ergänzt, ist am 1. Mai 2010 in Kraft getreten. Er ist zunächst nur für die öffentlichen Auftraggeber des Landes NRW verbindlich, wird aber auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Anwendung empfohlen. Den Text dieses Erlasses finden Sie unter http://www.vergabe.nrw.de/Umweltschutz/Umwelterlass_12042010_Endfassung.pdf;jsessionid=16CF0303EB3A17CBC327367861F3701E

Praxistipp:

Dieser Sachverhalt stellt keine grundsätzliche Neuerung dar. Es ist vom Haushaltsrecht bestimmt, die zur Verfügung stehenden Mittel wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. In der Regel kommt es daher nicht auf den Beschaffungsaufwand an sich an, sondern auch auf die Wartungs-, Service- und Folgekosten.

Daher gilt es grundsätzlich, mit der Erstellung der Vergabeunterlagen bzw. des Leistungsverzeichnisses auf die gesamtwirtschaftliche Betrachtung zu achten. Mit einer Ausschreibung sind nicht nur klare (diskriminierungsfreie) Rahmenbedingungen mit einem realistischen Wertungsschema vorzugeben und damit auch überprüfbare Angaben hinsichtlich der Angebote zu fordern.

Die ABSt Sachsen plant im II. Halbjahr ein Seminar, in dem insbesondere über die Gestaltung von Ausschreibungen und der Vorgabe von Wertungsschemata diskutiert werden soll.



EU-Kommission verschärft Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Die EU-Kommission fordert einen fairen Wettbewerb bei der Vergabe des Auftrags für die Abfallbeseitigung im früheren Landkreis Delitzsch (heutiger Landkreis Nordsachsen) ein. Am 5. Mai 2010 hat sie ein bereits laufendes Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland nochmals verschärft.

Dem laufenden Vertragsverletzungsverfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der frühere Landkreis Delitzsch hatte 1992 ein Unternehmen, das sich aus dem Landkreis selbst (55 Prozent) und einem privaten Partner (45 Prozent) zusammensetzte, mit der Abfallbeseitigung beauftragt. 2005 änderten die Parteien den Auftrag, indem sie bis 2025 auf das Recht zur Vertragskündigung verzichteten. 2006 wurde der ursprüngliche private Partner durch ein anderes privates Unternehmen ersetzt. Eine öffentliche Auftragsvergabe fand jedoch zu keinem Zeitpunkt statt. Zwar war für den ursprünglichen Auftrag kein Vergabeverfahren erforderlich. Der Verzicht auf das Recht zur Vertragskündigung sowie die Wahl eines neuen privaten Partners stellten jedoch wesentliche Änderungen des Vertrags dar. Für diese Änderungen habe eine Neuvergabe unter Beachtung der in den geltenden EU-Richtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe vorgesehenen Verfahren erfolgen müssen.

Die Aufforderung an Deutschland durch die Kommission erfolgt in Form einer mit Gründen versehenen Stellungnahme. Erhält die Kommission binnen zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort von Deutschland, kann sie den Europäischen Gerichtshof anrufen.

Die Pressemitteilung der EU-Kommission finden Sie hier:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/500&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>

Informationen zum Vertragsverletzungsverfahren im Allgemeinen:

Nach Artikel 258 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist die Europäische Kommission befugt, rechtlich – durch sogenannte Vertragsverletzungsverfahren – gegen einen Mitgliedstaat vorzugehen, der gegen seine Verpflichtungen aus den EU-Rechtsvorschriften verstößt. Diese Verfahren umfassen drei Stufen. Befürchtet die Kommission eine mögliche Verletzung des EU-Rechts, erhält der Mitgliedstaat zunächst ein Aufforderungsschreiben, in dem um Auskunft gebeten wird, sowie zwei Monate Zeit, um sich zu äußern. Bestätigen sich die Befürchtungen der Kommission hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Rechtsvorschriften der Union, übermittelt die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme, in der sie den Mitgliedstaat auffordert, innerhalb von zwei Monaten den EU-Rechtsvorschriften nachzukommen. Erhält die Kommission keine zufriedenstellende Antwort, kann sie den Gerichtshof in Luxemburg mit der Angelegenheit befassen. Entscheidet der Gerichtshof gegen einen Mitgliedstaat und kommt der Mitgliedstaat dem Urteil des Gerichtshofs nicht nach, kann die Kommission ferner verlangen, dass der Gerichtshof dem betreffenden Land eine Geldbuße auferlegt.

Primärrechtsschutz im Unterschwellenbereich

Das OLG Düsseldorf hat in einem Urteil vom 13.01.2010 zu der Frage des Primärrechtsschutzes im Unterschwellenbereich Stellung genommen. In dem entschiedenen Fall ging es um die Einstweilige Verfügung eines unterlegenen Bieters gegen den Zuschlag im Rahmen der beschränkten Ausschreibung einer Bauleistung, bei welcher der Auftragswert unterhalb des nach § 2 VgV maßgebenden Schwellenwerts lag.

Nach Auffassung des OLG Düsseldorf bestehen in Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich Unterlassungsansprüche des unterlegenen Bieters gegen den Auftraggeber grundsätzlich dann, wenn der

Auftraggeber gegen Regeln verstößt, die er bei der Auftragsvergabe einzuhalten versprochen hat, und dies zu einer Beeinträchtigung der Chancen des Bieters führen kann. Auf eine willkürliche Abweichung des Auftraggebers komme es nicht an. Ferner könne der Betroffene Unterlassungsansprüche grundsätzlich auch im Wege des Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Verfügung durchsetzen, ohne dass der Antragsteller tatsächlich eine Chance auf den Zuschlag hat. Allerdings könne im Rahmen der gebotenen Abwägung der Verfügungsgrund fehlen, wenn unwahrscheinlich ist, dass der Antragsteller den Zuschlag letztlich erhalten kann.

Die Frage des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich ist seit langer Zeit umstritten. Fest steht, dass nach gegenwärtiger Gesetzeslage eine Anrufung der Vergabekammern nicht in Betracht kommt. Im Vordergrund steht daher die Frage, welche weiteren Rechtsschutzmöglichkeiten neben einem Anspruch auf Schadensersatz innerhalb des Privatrechts bestehen.

Einer Auffassung nach kann sich der Bieter lediglich auf eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes berufen, wobei ein Unterlassungsanspruch nur bei Willkür oder einem bewusst diskriminierenden Verhalten des Auftraggebers in Betracht kommt.

Im Gegensatz dazu vertritt das OLG Düsseldorf die Auffassung, dass sich auch aus den §§ 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB Unterlassungsansprüche des Bieters gegen den Auftraggeber ergeben können. Denn durch eine Ausschreibung, in welcher der Auftraggeber die Einhaltung bestimmter Regeln bei der Auftragsvergabe – insbesondere der VOB/A und der VOL/A - verspricht, komme ein schuldrechtliches (vorvertragliches) Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem interessierten Unternehmen mit diesen Regeln zustande. Der unterlegene Bieter habe insbesondere im Hinblick auf die Transparenz des Vergabeverfahrens und die Chancengleichheit der Bieter ein Interesse an der Einhaltung der dort geregelten Pflichten.

Zwar erkennt auch das OLG Düsseldorf, dass der auf die Unterlassung einer Zuschlagsentscheidung gerichtete einstweilige Rechtsschutz nach §§ 935 ff. ZPO gewisse Verfahrensprobleme mit sich bringen kann, die den Besonderheiten des Vergaberechts nicht gerecht wird. Dies führe aber nicht dazu, dass das Verfahren per se ungeeignet wäre. Ferner rechtfertige auch der verhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand sowie die Gefahr der Verzögerung einer Zuschlagserteilung nicht den Ausschluss von Primäransprüchen. Sofern das Interesse des Auftraggebers an einer zügigen Fortführung der geplanten Maßnahme den Vorzug vor den Belangen des unterlegenen Bieters habe, könne dies vielmehr bei der Prüfung des Verfügungsgrundes berücksichtigt werden.

Ein Rechtsschutz unterhalb des Schwellenwertes sei schließlich auch aus europäischer Sicht geboten. Denn nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind bei der Vergabe von Aufträgen durch öffentliche Auftraggeber auf der Grundlage der Warenverkehrs- und Dienstleistungsfreiheit auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und das Transparenzgebot zu wahren.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf finden Sie unter Eingabe des Aktenzeichens „I-27 U 1/09“ in der Rechtsprechungsdatenbank <http://www.justiz.nrw.de/ses/nrwesearch.php>.

Anmerkung:

In Österreich besteht bereits seit längerer Zeit ein Rechtsschutz im Rahmen von Auftragsvergaben unterhalb der Schwellenwerte. Zu einer Flut von Nachprüfungsverfahren ist es dort nicht gekommen. Befürchtungen, dass Vergabeverfahren durch die Eröffnung eines Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich unzumutbar verzögert würden, ist entgegenzuhalten, dass anders als in einem Nachprüfungsverfahren vor der Vergabekammer dem Bieter hier das Recht zur Akteneinsicht nach § 111 GWB verwehrt und dieser folglich gehindert ist, das gesamte Vergabeverfahren auf den Prüfstand zu stellen. Außerdem hat der Bieter vor den Zivilgerichten, anders als im Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern, den Beibringungsgrundsatz zu beachten. Das heißt, das Gericht ermittelt den Sachverhalt nicht von Amts wegen, sondern der Bieter muss von sich aus Vergaberechtsverstöße glaubhaft machen.

Ob der Gesetzgeber in Zukunft den Primärrechtsschutz bei Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich gesetzlich regeln wird, bleibt abzuwarten. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht jedenfalls weitere Reformen des Vergaberechts auch im Bereich des Rechtsschutzes im Unterschwellenbereich vor.

Der Ausschuss Vergaberecht des Deutschen Anwaltvereins jedenfalls befürwortet in seiner Stellungnahme vom 12.04.2010 (zu finden unter: <http://www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/SN-17-10.pdf.pdf>) eine gesetzliche Regelung des Rechtsschutzes unterhalb der Schwellenwerte. Folgende Maßnahmen hält der Deutsche Anwaltverein im Rahmen einer Reformierung dabei für zweckmäßig:

- Im Ober- und Unterschwellenbereich sollten die gleichen Spruchkörper entscheiden, um eine einheitliche Spruchpraxis zu erreichen.
- Der Beschleunigungsgrundsatz sollte durch die Einführung von Verfahrenserleichterungen stärker betont werden.
- Auch unterhalb der Schwelle sollte eine § 101a GWB entsprechende Vorabinformationspflicht vor Zuschlagserteilung eingeführt werden.
- Eine betragsmäßige Aufgreifschwelle sollte vorgesehen werden.

Klage Deutschlands gegen Unterschwellenmitteilung der EU gescheitert

Deutschland hat bereits im Jahr 2006 gegen die damals neue Mitteilung der Kommission zu „Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen“ (ABl. 2006, C 179, S. 2) Klage beim Europäischen Gericht erhoben, der sich sechs weitere Mitgliedsstaaten sowie das Europäische Parlament angeschlossen haben. Alle vertreten die Ansicht, dass die Mitteilung der Kommission gegen das Europäische Recht verstoße, weil sie für den Bereich unterhalb der Schwellenwerte Regeln setzen würde, für die die Kommission nicht über die nötige Kompetenz verfügen würde.

Das EuG hat die Klage als unzulässig zurückgewiesen (Urteil T-258/06 vom 20.05.2010). Es folgt damit der Ansicht der Kommission, dass die Mitteilung keine spezifischen oder neuen Verpflichtungen enthalte und damit nicht als Akt der Rechtssetzung angegriffen werden könne. Damit hat das EuG wichtige Vorgaben für die Durchführung von öffentlichen Vergaben aller Art bestätigt.

Das EuG kommt u. a. zu folgenden Schlüssen:

- die Mitteilung gebe das aktuelle Gemeinschaftsrecht zutreffend wieder.
- die Ankündigung der Kommission, bei Verstoß gegen die Regelungen der Mitteilung ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, ist rechtmäßig.
Ein solches Vertragsverletzungsverfahren (bzw. die Einleitung eines solchen Verfahrens) stelle aber keine Sanktion für die Mitgliedsstaaten dar. Bindungswirkung erzeugen ausschließlich Urteile des EuGH, welche inhaltlich den Ansichten der Kommission widersprechen könne. Die Drohung der Einleitung eines solchen Verfahrens belaste den Mitgliedsstaat also nicht in einer Weise, die Rechtsschutz rechtfertigen würde.
- geltende Rechtslage für Aufträge unterhalb des EU-Schwellenwertes ist u. a.
 - o „Diskriminierungsfreie Beschreibung des Auftragsgegenstands

In der Beschreibung der verlangten Produkt- oder Dienstleistungsmerkmale darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren oder auf Marken, Patente, Typen, einen bestimmten Ursprung oder eine bestimmte Produktion

verwiesen werden, soweit dies nicht durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist und der Verweis nicht mit dem Zusatz ‚oder gleichwertig‘ versehen ist. Eine allgemeine Beschreibung der Leistung oder der Funktionen ist in jedem Fall vorzuziehen.

- Gleicher Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen Mitgliedstaaten

Die Auftraggeber dürfen keine Bedingungen stellen, die potenzielle Bieter in anderen Mitgliedstaaten direkt oder indirekt benachteiligen, wie beispielsweise das Erfordernis, dass Unternehmen, die an einem Vergabeverfahren teilnehmen möchten, im selben Mitgliedstaat oder in derselben Region wie der Auftraggeber niedergelassen sein müssen.

- Gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise

Müssen Bewerber oder Bieter Bescheinigungen, Diplome oder andere schriftliche Nachweise vorlegen, die ein entsprechendes Gewährleistungsniveau aufweisen, so sind gemäß dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auch Dokumente aus anderen Mitgliedstaaten zu akzeptieren.

- Angemessene Fristen

Die Fristen für Interessensbekundungen und für die Angebotsabgabe müssen so lang sein, dass Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten eine fundierte Einschätzung vornehmen und ein Angebot erstellen können.

- Transparenter und objektiver Ansatz

Alle Teilnehmer müssen in der Lage sein, sich im Voraus über die geltenden Verfahrensregeln zu informieren, und müssen die Gewissheit haben, dass diese Regeln für jeden gleichermaßen gelten.“

Ihre Ansprechpartner: Herr Gerlach, Herr Schiemann
Tel.: 0351 / 2802-403, E-Mail: jensschiemann@abstsachsen.de



Liberalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens in China

China hat die Bestimmungen für ausländische Unternehmen zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen im Bereich Technologie entschärft. Ausländische Unternehmen können nunmehr an sämtlichen öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen, sofern deren für die Umsetzung und Implementierung der angeforderten Technologien relevanten Patente und Handelsmarken in China registriert sind. Bisher mussten die Patente ausschließlich in China entwickelt und die Handelsmarken zuerst in China eingereicht worden sein.

Die European Union Chamber of Commerce in China begrüßt die neuen Regelungen. Es sei ein entscheidendes Signal, dass die chinesische Regierung erkannt habe, welche wichtige Rolle fairer Wettbewerb bei der Entwicklung und Verbesserung des chinesischen High-Tech-Marktes spielt, und dass ausländische Firmen einen wertvollen Beitrag hierzu leisten können.

Beschaffungen der Vereinten Nationen

Die Organisationen der Vereinten Nationen kaufen für ihre Büros und Aktivitäten weltweit Waren und Dienstleistungen über Ausschreibungen ein. Im Jahr 2008 lag der Gesamtwert dieser Beschaffungen bei 13,6 Mrd. US\$. Auch deutschen Unternehmen aus zahlreichen Branchen bieten sich hierbei gute Geschäftsmöglichkeiten.

Die AHK Dänemark bieten in Kooperation mit der AHK USA - New York Unterstützung bei Ausschreibungen der UN an.

Das Angebot:

- Beratung und Marktrecherche
Die AHK stellt den Unternehmen kostenlos allgemeine Informationen über das UN-Beschaffungswesen zur Verfügung. Weiter bietet die AHK individuelle Beratung und Identifikation aller für das Unternehmen interessanten Beschaffungsorganisationen an.
- Registrierung und Beobachtung der Ausschreibungen
Die AHK unterstützt bei allen erforderlichen Registrierungsverfahren und beobachtet permanent den Beschaffungsbedarf der verschiedenen UN-Organisationen. Das Unternehmen wird umgehend über relevante Ausschreibungen auf dem UNGM und bei den gewünschten Länderbüros informiert. Darüber hinaus berät die AHK bezüglich der mit der Angebotsabgabe verbundenen Formalitäten.
- Teilnahme an bid openings
Bid openings stellen für Unternehmen die einzige Möglichkeit dar, Informationen über ihre Konkurrenz bei bid openings im UN-Geschäft zu erhalten. Die AHK nimmt stellvertretend für Unternehmen an Angebotseröffnungen in New York und Kopenhagen teil.

Die Kosten:

- Erstberatung und Marktrecherche sind kostenfrei.
- Das Jahresabonnement in Höhe von 960 € beinhaltet die Unterstützung bei allen notwendigen Registrierungen, Beobachtung von Ausschreibungen und laufende Beratung.
- Für eine Teilnahme an bid openings entstehen Kosten in Höhe von 200 € bis 400 €.

Ansprechpartner:

Deutsch-Dänische Handelskammer,
Frau Kirsten Fasshauer
Kongens Nytorv 26, 3. Stock, DK-1050 Kopenhagen K, Dänemark
Tel. +45 33 41 10 34
E-Mail: kf@handelskammer.dk



Veranstaltungen + Seminare

15.06.2010: "Internationale Geschäftschancen für Unternehmen in Europa, bei der Weltbank und den Vereinten Nationen"

Als weltweit größter Einkäufer erwerben die Vereinten Nationen (UN) jährlich Waren und Dienstleistungen im Wert von über 13 Milliarden US-Dollar. New York und Kopenhagen sind die beiden größten Beschaffungsstandorte der UN. Die hier ansässigen Organisationen stehen für etwa 70% des gesamten Einkaufs der UN. Die Weltbank finanziert jährlich eine Vielzahl unterschiedlichster Projekte. In 2009 wurden fast 60 Milliarden US-Dollar für Projekt-Kredite, Zuschüsse, Beteiligungen und Garantiezusagen aufgewandt.

Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmen, die in der internationalen Wirtschaftsentwicklung aktiv sind bzw. ein Engagement erwägen. Angesprochen sind insbesondere Planungs-, Ingenieurs- und Beratungsbüros, Lieferanten sowie Dienstleistungsanbieter aus den Bereichen: Infrastruktur (Energiewirtschaft, Verkehrsplanung, Verkehrssystemtechnik), Umwelt (Wasser, Abwasser, Abfallwirtschaft), Gesundheit (Medizintechnik, Labor, Krankenhausplanung) und Bildung. Die Teilnahme kostet 30,00 Euro.

Veranstalter: Industrie- und Handelskammer Erfurt
Veranstaltungsort: IHK Erfurt, Arnstädter Straße 34, 99096 Erfurt
Datum: 15. Juni 2010
Uhrzeit: 09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Ansprechpartner: Herr Markus Heyn, Tel.: 03643/8854-14, E-Mail: markus.heyne@erfurt.ihk.de
Weitere Informationen:

<http://www.erfurt.ihk.de/www/ihk/service/veranstaltungen/detail/index.htm?Termin=1281AFAEBF8&Veranstaltungen=1281AF6D14C&recordid=ED43482212>

16.06.2010: Fachkonferenz „Grüne Beschaffung“ des DIHK

Der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK) richtet am 16. Juni 2010 die Fachkonferenz „Grüne Beschaffung“ in Berlin aus. Unternehmen und öffentliche Verwaltung haben dort Gelegenheit, sich über neue Entwicklungen, politische Rahmenbedingungen und verschiedene Handlungsfelder "grüner Beschaffung" (z. B. Strom, Verkehr, IKT-Ware und Beleuchtung) zu informieren. Sind Klimaschutz und Energieeffizienz bei eigenen Beschaffungen notwendige Kriterien? Wie werden sich die "grünen Märkte" entwickeln? Informationen und Erfahrungsaustausch sollen den Teilnehmern Impulse geben, sich ein besseres Bild zu machen und Anregungen für die eigene Unternehmensstrategie zu erhalten. Die Konferenz ist Teil der Aktivitäten des DIHK im Rahmen der Partnerschaft für Klimaschutz, Energieeffizienz und Innovation, die zwischen der Bundesregierung und dem DIHK geschlossen wurde. Die Teilnahme ist kostenfrei.

Veranstalter: Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK)
Veranstaltungsort: Haus der Deutschen Wirtschaft, Breite Straße 29, 10178 Berlin
Datum: 16. Juni 2010
Uhrzeit: 10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Ansprechpartner: Frau Ludmilla Kascheike, Tel.: (030) 20308-2705
Weitere Informationen: <http://www.dihk.de/inhalt/informationen/news/meldungen/meldung012425.html>

Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB/A, Fassung 2009 -

Termin: 16.06.2010, 9:00:16:00 Uhr
IHK-Bildungszentrum Dresden, Mügelner Straße 40, 01237 Dresden
Referent: Herr Gerlach, GF ABSt Sachsen e. V.
Teilnahmeentgelt: 119,00 Euro (Brutto)

Weitere Informationen: Bianca Engler, Tel. (0351) -2802-402, E-Mail: BiancaEngler@abstsachsen.de

Vertragsrecht öffentlicher Aufträge – VOB/B -

Termin: 17.06.2010, 9:00:16:00 Uhr
IHK-Bildungszentrum Dresden, Mügelner Straße 40, 01237 Dresden
Referent: RA Kummerlöw
Teilnahmeentgelt: 119,00 Euro (Brutto)

Weitere Informationen: Bianca Engler, Tel. (0351) -2802-402, E-Mail: BiancaEngler@abstsachsen.de